

Mandatsbedingungen der Kanzlei Ricarda Spiecker

im Folgenden möchten wir Ihnen wichtige gesetzliche und für das Mandatsverhältnis mit meiner Kanzlei geltende Bestimmungen zur Kenntnis bringen:

1. Der Auftrag zwischen der Rechtsanwältin und dem Auftraggeber kommt zustande, wenn die Rechtsanwältin die Annahme des Mandats ausdrücklich bestätigt hat.

2. Die Gebühren werden nach dem jeweiligen Gegenstandswert berechnet (§ 49 b V BRAO), es sei denn, es wird eine anders lautende Honorarvereinbarung getroffen. Wurde keine Honorarvereinbarung getroffen, beträgt bei Verbrauchern die Beratungsgebühr € 250,-, die für die erste Beratung € 190,-, jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, § 31 I RVG. Wird im Anschluss an die Erstberatung ein Mandat erteilt, so wird die Erstberatungsgebühr angerechnet. Im Rahmen der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG wird zunächst eine 1,3 Gebühr für durchschnittliche Tätigkeit berechnet. Die Gebühr kann sich bis zu einer 2,5 Gebühr später erhöhen, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

3. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden an die Anwältin abgetreten, sofern diese zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Forderungen gegen den Auftraggeber hat. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die Abtretung offen zu legen. Die Rechtsanwältin nimmt die Abtretung an.

4. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer (RSV) stellt nach dem Gesetz eine gesonderte Angelegenheit dar. Das erste anwaltliche Schreiben an die RSV (Deckungsanfrage) berechnet die Rechtsanwältin dem Auftraggeber jedoch nicht. Sollte jedoch im weiteren Verlauf eine Auseinandersetzung mit der RSV wegen der RVG-Gebühren der Rechtsanwältin stattfinden, so können die insoweit nach dem RVG anfallenden Gebühren dem Auftraggeber gesondert berechnet werden. Sollte die RSV des Auftraggebers die angefallenen Kosten der Rechtsanwältin nicht oder nicht ganz übernehmen, muss der Auftraggeber der Rechtsanwältin die (restlichen) Gebühren zahlen.

5. Der Auftraggeber trägt ggf. das Risiko, Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe (PKH) zu erhalten, selbst. Die Gewährung von PKH ist mit der Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens verbunden, in dessen Verlauf bereits Gebühren zulasten des Auftraggebers entstehen können. Das Gericht kann bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Bewilligung die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers überprüfen und dabei auch die Nachzahlung der Kosten anordnen. Die Anwältin ist verpflichtet, jede wesentliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse dem Gericht mitzuteilen, ebenso jede Adressänderung. Jeder Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten kann zur Entziehung der PKH führen.

Soll eine Klage oder ein gerichtlicher Antrag mit dem Antrag auf PKH verbunden werden, so hat der Auftraggeber der Anwältin vorab einen Gebührenvorschuss in Höhe einer 1,3 PKH Verfahrensgebühr zzgl. Nebenkosten und der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Dieser Vorschuss wird auf die in dieser Angelegenheit von der Staatskasse an die Rechtsanwältin gezahlten Gebühren angerechnet oder mit weiteren Honoraransprüchen der Rechtsanwältin gegen den Auftraggeber verrechnet.

Sollte der Auftraggeber die Forderung, zu deren Durchsetzung er PKH begehrt, derart realisieren können, dass er zu Vermögen gem. § 90 Abs. 2 SGB XII kommt, so schuldet er der Rechtsanwältin die Differenz zwischen den PKH – Gebühren und den Gebühren für den Wahlanwalt nach RVG. Im Übrigen gilt Ziff. 3.

Die Bewilligung von PKH bezieht sich nicht auf die Einlegung etwa erforderlich werdender PKH-Rechtsmittel; insoweit entstehende Gebühren sind vom Auftraggeber selbst zu zahlen.

6. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwältin sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

7. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Rechtsanwältin nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.

8. Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der ersten Instanz (auch außergerichtlich) keine Kostenerstattung durch den Gegner gibt. Er hat seine eigenen Anwaltskosten zu tragen, auch wenn er obsiegt.

9. Wenn Sie meine Kanzlei mandatieren, erheben wir folgende Informationen: Anrede, Vorname, Nachname, gültige eMail-Adresse, Anschrift, Telefonnummern, für das Mandat erforderliche Informationen. Die Erhebung dieser Daten erfolgt, um Sie als meinen Mandanten identifizieren zu können, um Sie angemessen anwaltlich beraten und vertreten zu können, zur Korrespondenz mit Ihnen, zur Rechnungsstellung und zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 I S.1 lit.b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats und für die beidseitige Erfüllung aus dem Mandatsvertrag erforderlich. Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nach Steuerrecht (10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde) gespeichert und danach gelöscht, Art. 6 I S.1 lit.c DSGVO, es sei denn Sie haben in eine längere Speicherung eingewilligt, Art. 6 I S.1 lit.a DSGVO. Ihre persönlichen Daten werden an Dritte wie Verfahrensgegner oder Gerichte etc. nur weitergegeben, soweit dies für die Abwicklung von Mandantsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist. Das Anwaltsgeheimnis bleibt unberührt; insoweit erfolgt eine Weitergabe nur in Absprache mit Ihnen.

Mit Unterzeichnung willigen Sie in die elektronische Nachrichtenübermittlung ein. Gem. Art. 7 III DSGVO können Sie diese Einwilligung jedoch jederzeit widerrufen. Gem. Art. 15 DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Gem. Art. 21 DSGVO haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Für den Widerspruch genügt eine eMail an kanzleispiecker@t-online.de.

10. Die Haftung der beauftragten Anwältin wird auf einen Höchstbetrag von ca. 260 Tsd Euro für ein Schadensereignis beschränkt. Schadensersatzansprüche verjähren gemäß § 51b BRAO in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in 3 Jahren nach Beendigung des Mandats, bei Dauermandaten 3 Jahre nach Beendigung des fehlerhaft ausgeführten Einzelauftrages.

11. Steuerrechtliche Bestimmungen werden von der Rechtsanwältin grundsätzlich nicht geprüft.

12. Sollte eine Bestimmung dieser Mandatsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann die gesetzliche Regelung.

Der/die Auftraggeber ist/sind mit diesen Bedingungen ausdrücklich einverstanden und bestätigt/bestätigen den Erhalt eines Exemplars dieser Bedingungen für seine/ihre eigenen Akten mit der unten stehenden Unterschrift.

Wolfratshausen, den.....

.....
Unterschrift des Auftraggebers/der Auftraggeber